

ein drey- oder viereckiger Stein gesetzt, und zwar also, daß jede Seite mit ihrem Wappen nach ihres Herrn Territorium hinsteht.

Außer den Wappen pflegt den Landes- Hoheits- oder Territorial- Gränzsteinen auch das Jahr, in welchem sie gesetzt worden, imgleichen die Nummer, welche anzeigt, der wievielte Stein es in der Ordnung sey, eingehauen zu werden. Zur Bezeichnung der Landesgränzen bedient man sich auch hier und da hölzerner Säulen mit blecher- nen Tafeln, auf welchen die Wappen der beider- seitigen Landesherrn befindlich sind; allein aus erwähnten Ursachen sollte man sich derselben nur im höchsten Nothfalle oder da bedienen, wo die Steine ganz fehlen oder nicht in festes Erdreich gesetzt werden können.

§. 20.

Behörige Placirung der Haupt- und Nebensteine.

Bei alten Versteinungen trifft man nicht selten Lauffer an, wo Hauptsteine hingehören, hingegen sind an Plätzen, wo nur Lauffer erforderlich wären, ganz unschicklich Hauptsteine hingesezt, und ebenso in den Gränzregulirungs- Protocollen registrirt. Dieses rührt ganz

allein von dem irrigen Begriffe her, welchen sich die Alten von Hauptsteinen und Laufern gemacht haben. Sie meinten, der ganze Unterschied zwischen Hauptsteinen und Laufern bestände darinn, daß zu den Hauptsteinen größere, mit Inschriften und Wappen behauene Steine, zu den Laufern aber kleine, nicht bewappnete Steine pflegten gewählt zu werden; allein sie irrten darinn sehr: denn der wesentliche Unterschied zwischen Hauptsteinen und Laufern besteht, wie erwähnt, darinn, daß die Haupt- Eck- oder Ortsteine am Anfange und zu Ende jeder geraden Linie, die Laufer hingegen in den geraden Linien selbst zwischen zwey Hauptsteinen gesetzt werden müssen; wenn nämlich die gerade Linie sehr lang ist und man nicht füglich von einem Gränzsteine zum andern sehen kann, um derselben Richtung durch einen oder mehrere Laufer augenfälliger zu machen.

Es darf also in einem Winkel, oder wo zwey gerade Linien zusammenstoßen, kein Laufer, hingegen in einer geraden Linie, so lange sie in gerader Richtung fortläuft, kein Hauptstein gesetzt, und in der Gränzbeschreibung registriert werden, um künftige Gränzstreitigkeiten zu verhüten.

Innere Bezeichnung der Gränzsteine.

Auf obige Art werden die Gränzsteine äußerlich gezeichnet. Es bekommen dieselben aber auch öfters innerliche oder verborgene Zeichen, indem man ihnen sogenannte Zeugen (die auch Markzeichen, Belege, Beylagen, Tunge, Loßzeichen, Marklofung oder Steineyer genannt werden) beyfügt, welche gemeiniglich in Kohlen, Stücken Glas, Schlacken, Ziegeln, oder andern der Verwesung nicht so leicht unterworfenen Dingen bestehen, die in einer gewissen Zahl oder in verschiedener Figur untergelegt werden.

Zuweilen läßt man auch besondere Zeugen aus Thonerde nach einer gewissen Figur z. B. eines Dreyecks verfertigen, oder mit des Orts Wappen, oder mit einer andern der Sache entsprechenden Bezeichnung versehen und in einem Ziegelofen hart brennen. Am gewöhnlichsten aber bedient man sich der Ziegeltrümmer, die viel leichter herbeizuschaffen sind.

Diese Zeugen werden nun gedachtermaßen unter den Gränzstein, oder auch, wie es an verschiedenen Orten gebräuchlich ist, neben denselben gelegt, jedoch so, daß aus deren Lage, der Winkel oder die Ecke so viel möglich unterschieden

werden könne. Wie viel aber hierzu müssen gebraucht werden, kommt wiederum auf des Landes Gebrauch und auf die herrschaftliche Verordnung an. Insgemein pflegt man mehr als einen Zeugen beyzulegen, die man von einem Siegel also herunterschlägt, daß, wenn man sie auffucht die Stücke sich wieder recht zusammen fügen.

§. 22.

Von der Beylegung der Zeugen.

Was die Beylegung der Zeugen betrifft, so ist solche, wie erwähnt, nicht überall einerley; doch kann sie füglich auf folgende Art geschehen: Es ist z. B. die Grundfläche $ABCDEF A$. Fig. I. Tab. II. zu vermarken, oder mit Gränzsteinen zu besetzen, welchen innerliche Zeugen beygefügt werden sollen; so versieht man sich mit Siegelstücken, oder Kohlen *cc.* und legt bey C , nachdem das Lager in gehöriger Größe und Tiefe verfertigt worden ist, zwey Zeugen a und b , wo a auf die Linie CB , b aber auf die Linie CD sich bezieht, so daß, wenn beyde Linien fortgezogen werden, dieselben durch die Zeugen gehen und in den Mittelpunct o des Lagers sich vereinigen. Auf gleiche Art verfährt man in den Ecken B , D und E . Kommt man zu einem

Läufer wie F, so wird entweder in der Mitte ein einziger Zeuge, oder es werden zwey neben einander gelegt, und zwar so, daß die Linie A E durch beyde Zeugen geht, wie bey e, n zu sehen ist.

Soll ein Stein mehrere Linien zugleich abmarken, so werden so viel Zeugen um den Mittelpunct des Lagers herum gelegt, als verschiedene Gränzlinien zusammen stoßen, doch also, daß ein jeder Zeuge, auf seine eigene Linie sich bezieht, die alle in dem Mittelpunct o zusammen treffen; so gilt z. B. der Zeuge u bey A auf die Gränzlinie AB, s auf A E und t auf A G.

§. 23.

Nutzen der Zeugen bey einem Gränzsteine.

Obgleich die Hinzufügung der Zeugen weder bey den Landes- uoch Privatgränzsteinen von einer absoluten Nothwendigkeit ist, sondern von dem Gutbefinden der Theilhabenden abhängt; so ist sie doch von allen Rechtslehrern, als ein eben so wesentliches Erforderniß wie die äußere Bezeichnung der Gränzsteine angegeben, weil, wenn etwa das Wappen oder andere Bezeichnung an den Stein ausgelöscht worden, und der Stein

bey entstehendem Zweifel gehoben werden muß, die Zeugen alsdann die Richtigkeit des Gränzsteines beweisen können; sie sollen daher in Zukunft den wahren Gränzsteinen zu unfehlbaren Kennzeichen dienen. *)

§. 24.

Die äußere Bezeichnung eines Gränzsteines sowohl, als dessen Unterlagen sind nicht immer sichere Beweise seiner Richtigkeit.

Allein, sowohl die äußerliche Bezeichnung eines Gränzsteines, als dessen Unterlagen, können oftmals unzulänglich seyn, um daraus dessen Richtigkeit erweisen zu wollen; denn es werde z. B. ein fraglicher Stein bey einer Gränzstreitigkeit in Gegenwart beyderseitiger Interessenten, von den geschworneu Steinsetzern gehoben und unter denselben die gehörigen Beylagen gefunden, so kann doch dieser für ächt gehaltene Stein, von seiner wahren Stelle samt den Unterlagen, versetzt worden und falsch seyn. Oder es werde ein ächter und an gehöriger Stel-

*) Diese Art die Gränzsteine zu bezeichnen, war schon in den ältesten Zeiten gebräuchlich, und hat von der Gewohnheit der Römer bey Versteinung der Gränzen, ihren Ursprung.

le stehender Gränzstein gehoben, welcher aber von den Unterlagen entblößt oder vielleicht seiner Zeugen beraubt ist; so wird man diesen wirklich ächten Gränzstein als falsch ansehen und verwerfen.

Aus beyden angeführten Fällen erhellet, daß sowohl die äußere als innere Bezeichnung der Gränzsteine nicht immer untrüglich deren Richtigkeit erweisen, und daß man andere zweckdienlichere Mittel anwenden müsse, die Gränzen bestimmter festzusetzen, und gegen alle Veränderung und Beeinträchtigung zu sichern.

§. 25.

Hauptursachen der Gränzstreitigkeiten.

Um die Gränzen aufrecht zu erhalten und gegen alle Benachtheiligungen sicher zu stellen, müssen die Quellen verstopft werden, aus welchen Gränzstreitigkeiten entspringen können.

Die Hauptursachen, welche zu Gränzstreitigkeiten Anlaß geben, und daher eine Untersuchung und Berichtigung derselben nothwendig machen, sind:

1) Wenn eine Gränze noch gar nicht mit Gränzzeichen versehen oder vermarktet ist.

Wenn in diesem Falle auch gleich die Gränzen von beyden aneinander stoßenden Ländern,
Nem-

Nemtern, Dorffschaften zc. außer allem Streit und ohne Gränzzeichen augenfällig wären; so ist es doch, um künftigen Differenzen vorzubeugen, nöthig, die Gränzen mit Zeichen zu versehen.

Es gränzte z. B. das Ackerfeld einer Gemeinde an die unbestrittene Waldgränze der andern Gemeinde; so könnte doch, mit der Zeit und unter gewissen Umständen, die eine Gemeinde durch Anrotten mit ihrem Felde tiefer in den Wald einrücken, oder anderseits durch Fortwachsen des Holzes, das Feld der andern Gemeinde beeinträchtigt werden.

- 2) Wenn eine Gränze zwar vermarktet, aber mit keinem dauerhaften Gränzzeichen versehen ist.

In dieser Hinsicht ist es nicht gut, Bäume, Hecken, kleine Gräben, Wege zc. zu Gränzzeichen zu wählen, wie in alten Zeiten sehr häufig geschehen ist; woher denn auch viel Gränzstreitigkeiten entstanden sind, nachdem die Loch- oder Mahlbäume abgehauen, vom Winde ausgerissen, abgebrannt, die eingehauenen Zeichen bey unterlassener Erneuerung überwachsen, oder in andern Bäumen ähnliche Zeichen eingehauen waren; die zur Anzeigung der Gränzen aufgeworfenen Gräben durchs Regenwasser an einem Orte zu-

geschlemmt, an andern Orten aber neu ausgerissen, und nach und nach, bey nicht vorgenommener öfterer Aufräumung, die wahren ganz unkenntlich geworden; die Wege, besonders bey schlechter Witterung, erweitert, in ihrer Richtung verändert oder gänzlich verlegt wurden u. s. w.

- 3) Wenn die Gränzen zwar versteint, die Steine aber nicht an die gehörigen Orte, wo sie nach geometrischen Grundsätzen erforderlich, hingesezt sind.

Wenn z. B. eine krumme Linie zwischen zwey Steinen unbestimmt gelassen ist; so kann dadurch ein Angränzer, dem es vortheilhaft wäre, veranlaßt werden, von den vorfindlichen Steinen eine gerade Linie zu ziehen, auf diese Art den Anstoßenden zu benachtheiligen, und sein Benehmen auf die rechtliche Vermuthung gründen, daß von einem Stein auf den andern die Gränzlinie in gerader Richtung ziehe.

- 4) Wenn auch die Gränzen mit Beobachtung der geometrischen Grundsätze versteint worden; so können dennoch Gränzstreitigkeiten entstehen, wenn bey der Versteinerung entweder gar keine, oder keine ihren Endzwecken und den zu beobachtenden rechtlichen Erfordernissen und

mathematischen Grundsätzen vollkommen entsprechende, sondern dunkle, unvollständige, einseitige, keine Beweiskraft habende Gränzbeschreibungen oder Gränzcharten verfertigt werden. Denn die bey der Versteinung von den angränzenden Ortschaften zugegen gewesen Leute, welche einzig von der Gränze Kenntniß haben, sterben aus, und im Falle die Steine verloren gehen und die Gränzen freitig werden, hat man keine, oder doch nur sehr unsichere Beweismittel.

- 5) Wenn die Gränzbegehung nicht legal und zweckmäßig von beyderseitigen Interessenten, sondern einseitig vorgenommen wird; wenn dabey nicht alle Gränzzeichen untersucht werden, ob sie noch unverrückt an ihren rechten Stellen stehen, ob sie an ihrer äußern Bezeichnung noch unverlezt sind; wenn nicht die verrückten sowohl als fehlenden Steine nach Ausfindigmachung ihres Orts von beyderseitigen Interessenten neuerdings gesucht, die an der Ueberschrift beschädigten nicht erneuert, und keine legale Registratur über die vorgenommene Gränzbegehung geführt wird.

§. 26.

Bestimmung der Landes- oder Territorial-Gränzen.

Die Landes- oder Territorial-Gränzen werden entweder durch eine ausdrückliche Einwilligung der benachbarten und aneinander gränzenden Staaten, nämlich durch Verträge, oder durch einen stillschweigenden Consens, nämlich durch einen langen und ruhigen Besiz und durch die Verjährung bestimmt und festgesetzt.

§. 27.

Veranlassung zu einer Landesgränz-Regulirung.

Die Veranlassung zu einer Gränzregulirung kann verschieden seyn. Es können zwey Staaten mit einander Krieg führen, wo hernach, durch den Frieden, der eine an den andern einen Theil des Landes abtreten muß, dessen Gränzen in Richtigkeit zu bringen sind. Oder es können die Gränzen eines Landes durch Verheerungen oder durch Länge der Zeit, völlig in Unrichtigkeit und Ungewißheit gerathen seyn. Oder es kann auch ein Staat aus Mangel einer guten Verfassung, aus vernachlässigter Aufsicht, oder auch aus andern Ursachen, seine Gränzen bisher gar nicht

vermerket gehabt haben, entstandene Irrung mit dem Nachbar aber die Berichtigung derselben veranlassen. Es können gewisse Unrichtigkeiten und Streitigkeiten schon von Alters her obgewaltet haben, und man hat bisher kein Mittel gefunden, sie bezzulegen. Oder der andere Theil hat wohl an einem Orte die Gränzen bisher zwar im ruhigen, doch unrechtmäßigen Besitze gehabt; man hat es aber nicht gewagt seine Meinung zu eröffnen und daher für rathfamer gehalten, sich aller Versteinung oder sonstigen Gränzbemerkung, obgleich der Gränznachbar dann und wann darauf angetragen hat, zu entziehen; nunmehr hat sich aber ein Ausweg gefunden, diese Irrungen gütlich bezzulegen.

§. 28.

Zu einer Landesgränz = Regulirung ist der Consens beyder benachbarter Staaten erforderlich.

Zur Bestimmung und Festsetzung der Gränzen, wird der Consens beyder angränzender Staaten erfordert. Daher muß die Gränzbeziehung und Setzung der Gränzzeichen in Gegenwart derjenigen geschehen, welche von beyderseitigen Territorial = Herren zu diesem Geschäft abgeordnet wurden. Wird der Gränz =

zug und die Berichtigung der Gränzzeichen heimlich, in Abwesenheit des andern Theils unternommen; so ist solcher Actus unkräftig, die darüber errichteten Instrumente haben keine Beweiskraft, und der andere Theil kann aus einem solchen actu nicht verpflichtet werden, er müßte denn aus Sorglosigkeit sich nicht dawider gesetzt und widersprochen haben; weil alsdann angenommen wird, er habe stillschweigend darenin gewilliget.

§. 29.

Von den bey einer Landesgränz-Regulirung zuzuziehenden Geometern und übrigen Personen.

Es hängt zwar lediglich von dem freyen Willen beyder Theile ab, ob sie solchen Abgeordneten auch verpflichtete Geometer zugeben wollen, oder nicht; es ist aber allemal anzurathen, daß solches geschehe, damit von denselben alle dabey vorkommenden geometrischen Arbeiten gehörig besorgt werden. Denn, wenn gleich die Abgeordneten selbst hinlängliche Kenntniß von den bey diesem Geschäfte vorkommenden geometrischen Arbeiten besitzen; so würde die eigene Ausübung derselben doch ihre übrigen

Geschäfte sehr unterbrechen, hindern und aufhalten.

Es ist auch gut, wenn man die Einwohner und sonderlich die jungen Leute aus den nahe gelegenen Ortschaften dem Gränzgeschäfte beywohnen läßt, damit ihnen nicht allein die Landesgränzen bekannt werden, sondern sie auch in vorkommenden Fällen über dieselbe Zeugniß ablegen können.

Die Geometer, welche von den benachbarten Landesherrn oder ihren Regierungen zu dem Gränzberichtigungs-Geschäft ernannt wurden, müssen, wenn sie Unterthanen sind, von den landesherrlichen Abgeordneten ihrer Unterthänigkeitspflicht entlassen, und alsdann mit einem neuen Eyde, getreu zu handeln, belegt werden.

§. 30.

Vorbereitungen zu einer Landesgränz-Regulirung.

Ehe die Gränzzeichen bestimmt werden, sind zuvörderst die Plätze auszumitteln, wohin solche, nach den Grundsätzen der Geometrie, kommen müssen. In ältern Zeiten wurden öfters bey den, ohne Vorwissen und Direction herrschaftlicher Beamten, vorgenommenen Versteinerungen, von den der Geometrie unfundigen An-